



**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(9. BlmSchV) i. V. m § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)**

-Erteilung der Änderungsgenehmigung-

Der Huffelwind GmbH & Co. KG, Illinger Straße 6, 59069 Hamm wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm mit Bescheid vom 26.01.2026, die Änderungsgenehmigung zur Anpassung der Oktavspektren für die mit Bescheid vom 02.10.2024 unter dem Aktenzeichen 915-63.0003/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 1), 915-63.0004/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 2), 915-63.0005/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 3) und 915-63.0006/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 4) genehmigten Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-7.2 mit einer Gesamthöhe von 250 m auf den Grundstücken in der Gemarkung Süddinker, Flur 1, Flurstück 60 sowie Flur 7, Flurstücke 4, 12 u. 26 erteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §19 BlmSchG durchgeführt. Auf Antrag des Antragstellers gemäß §21a der 9. BlmSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungsgenehmigung ist unter Auflagen zum Immissionsschutzrecht und zum Baurecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt zwei Wochen in der Zeit vom **03.02.2026 bis einschließlich 16.02.2026** im Raum A0.027 des Technischen Rathauses der Stadt Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, während der Dienststunden von
montags – donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
aus und kann dort während der genannten Zeiten eingesehen werden.
Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache (Tel. 02381 / 17-4354, immissionsschutz@stadt.hamm.de) möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Hamm unter der Adresse <https://www.hamm.de/anlagenbezogener-immissionsschutz> einzusehen.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Hamm, den 02.02.2026

Stadt Hamm

Der Oberbürgermeister

Amt für Bauordnung und Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Guth